



augsburg-atmet.de  
#augsburgatmet

Solaroffensive Augsburg



Stadt Augsburg

## Infoblatt Nr. 7: Was gilt es rechtlich zu beachten?

### Benötige ich eine Baugenehmigung?

Grundsätzlich sind Solaranlagen auf und an Gebäuden gemäß Bauordnung des Freistaats Bayern genehmigungsfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO). Der Bauherr ist jedoch für die Einhaltung aller Vorschriften, die bei der Errichtung von Solaranlagen beachtet werden müssen, verantwortlich.

Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit gelten z.B. im Zusammenhang mit dem

### Denkmalschutz:

Vor der Planung von Solar-Anlagen an, auf oder in der Umgebung von Gebäuden, die als Einzelbaudenkmal oder Teil eines Gebäudeensembles geschützt sind, muss Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen werden. In einem Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob und ggf. unter welchen Auflagen die Solar-Anlage errichtet werden kann.

Kartendarstellung im Bayerischer Denkmalatlas:

[www.denkmal.bayern.de](http://www.denkmal.bayern.de)

Leitfaden des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege:

[www.blfd.bayern.de/medien/solarenergie\\_und\\_denkmalpflege.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/solarenergie_und_denkmalpflege.pdf)

Auf mit **Asbest** belasteten Dächern ist die Errichtung einer PV-Anlage gesetzlich untersagt. In diesem Fall ist zunächst eine Dachsanierung erforderlich.

### Muss ich meine Nachbarn informieren?

Auch wenn keine Genehmigung benötigt wird, ist es empfehlenswert, Nachbarn und Nachbarinnen vorab über das Bauvorhaben zu informieren. Künftiger Schattenwurf vom Nachbargrundstück durch wachsende Bäume oder zusätzliche Dachaufbauten könnte den Ertrag Ihrer Anlage mindern, reflektiertes Sonnenlicht kann blenden. Dies sollte schon bei der Planung berücksichtigt und in einem Gespräch mit nebenan Wohnenden und dem Installationsbetrieb thematisiert werden.

### Muss ich meine PV-Anlage anmelden?

Eine ins öffentliche Stromnetz einspeisende PV-Anlage muss bei einer Reihe von Stellen angemeldet werden:

Die **Anfrage zur Prüfung der Netzeinspeisung** reicht der beauftragte Solarinstallationsbetrieb frühzeitig nach Vertragsabschluss beim Netzbetreiber ein. Der Netzbetreiber prüft daraufhin die Anschlussbedingungen und benennt ggf. technische Anforderungen. Der Abschluss eines Einspeisevertrags ist nicht zwingend erforderlich, da bereits durch das EEG geregelt.

Darüber hinaus bestehen wiederkehrende Meldepflichten im Hinblick auf die Abrechnung der EEG-Vergütung jährlich zum 28.2.



augsburg-atmet.de  
#augsburgatmet

**Solaroffensive Augsburg**



Stadt Augsburg

Die **Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur** ist spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme Ihrer PV-Anlage durch Sie selbst oder durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person vorzunehmen. Zum einen geht es dabei um Ihre Registrierung als „Betreiber einer Stromerzeugungsanlage“, zum anderen um die Registrierung Ihrer PV-Anlage als Stromerzeugungsanlage.

Die Anmeldung ist ausschließlich online auf der Seite [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) möglich. Erst diese Anmeldung begründet den Anspruch auf Auszahlung der EEG-Einspeisevergütung. Die Höhe des Vergütungssatzes richtet sich nach dem Anmeldedatum und ist für einen Zeitraum von 20 Jahren festgesetzt: Je später Sie Ihre PV-Anlage anmelden, desto geringer fällt der Vergütungssatz aus, da er derzeit monatlich abgesenkt wird.

Die **Anmeldung der PV-Anlage beim Netzbetreiber** erfolgt mit den Daten der Inbetriebnahme.

Zudem sollten Sie Ihre PV-Anlage bei der Versicherung melden:

**Meldung bei Ihrer Gebäude-Versicherung** oder Abschluss einer separaten PV- oder Allgefahren-Versicherung, um Ihre Anlage gegen Hagel, Sturm, Blitzschlag, Feuer, Diebstahl u.a. abzusichern

**Meldung bei Ihrer Privat- oder Gebäude-Haftpflichtversicherung**, um Sie als Anlagenbetreiber gegen Schäden abzusichern, die Dritten durch den Betrieb der Anlage entstehen könnten.

Weitere Meldepflichten bestehen gegenüber dem Finanzamt und dem Ordnungsamt:

### **Sind auf meine Erträge Steuern fällig?**

Alle, die eine PV-Anlage an das öffentliche Netz anschließen, werden unternehmerisch tätig und müssen deshalb Steuern entrichten. Am einfachsten ist es, sich individuellen Rat durch einen PV-erfahrenen Steuerberater zu holen.

Die **unternehmerische Tätigkeit** ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme bei der städtischen Ordnungsbehörde zu melden.

**Einkommensteuer** auf den erzielten Gewinn aus der Stromerzeugung ist für alle Anlagenbetreiber fällig; dabei muss auch der eigenverbrauchte PV-Strom berücksichtigt werden. Das Bayerische Landesamt für Steuern bietet auf seiner Internetseite die Broschüre „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“ zum Herunterladen an.

**Gewerbsteuer** fällt in der Regel nur für Großanlagen (z.B. Solarparks) an.

**Umsatzsteuer** ist fällig je nachdem, ob man sich für oder gegen die Inanspruchnahme der sog. Kleinunternehmerregelung entscheidet.

Die **Kleinunternehmerregelung** befreit Sie von der Pflicht, auf Ihre Erlöse Umsatzsteuer abführen zu müssen. Das vereinfacht die Buchführung. Sie können sich jedoch nicht die Mehrwertsteuer zurückholen, die Sie für Planung, Anschaffung, Installation und Betrieb der PV-Anlage gezahlt haben.

Verzichtet man auf die Kleinunternehmerregelung, kann die bei Anschaffung und Betrieb der Anlage anfallende Umsatzsteuer zurückgefordert werden. Umgekehrt ist in diesem Fall aber auch die mit der EEG-Vergütung ausbezahlte Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.